



Sangerhausen, 28.12.2020

Informationsvorlage**IV/014/2020**

Erarbeiter:	FD Finanzen	Erstellt am:	28.12.2020
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:**Eilentscheidung gemäß § 65 (4) KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 LVG LSA - Rückzahlung Kreisumlage 2017****Gesetzliche Grundlagen:****Verweisungen**

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	05.01.2021
Stadtrat	13.01.2021

Begründung:

Gemäß § 65 (4) KVG LSA entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung in dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 (4) Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

Am 19.12.2020 erhielt die Stadt Sangerhausen den Festsetzungsbescheid für die Kreisumlage 2017. Laut Bescheid ist gemäß § 19 Abs. 3 FAG LSA der Betrag von 10.818.485 € in einer Summe fällig.

Die Rückzahlung der Kreisumlage 2017 verursacht nunmehr ein Defizit von 1.910.767,33 € im Budget des Teilhaushaltes 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft.

Im Teilhaushalt 61 wird das Gesamtbudget für die Produkte 61110100 bis 61310100 dargestellt. Auf Grund der Rückerstattung der Kreisumlage 2017 in 2020 (Urteil vom 16.12.2019) wies das Budget einen Überschuss aus, so dass die anfallende Kreisumlage für 2020 ohne zusätzliche Beschlüsse gezahlt werden konnte. Der Haushaltsansatz belief sich auf 9.587.100 € hingegen die Festsetzung der KU 2020 auf 11.623.360 € erfolgte. Demnach ergab sich eine „überplanmäßige“ Aufwendung von 2.036.260 €. Diese musste jedoch nicht durch Beschluss bestätigt werden, da genügend finanzielle Mittel im Deckungszähler waren. Mit nunmehr vorliegendem Festsetzungsbescheid für die Rückzahlung der Kreisumlage 2017 ändert sich der Überschuss in ein Defizit.

Es ist davon auszugehen, dass die Rückzahlung bei nicht fristgerechter Zahlung entsprechend verzinst wird. Um dies zu vermeiden, ist vom Oberbürgermeister eine Eilentscheidung erforderlich, die Kreisumlage zeitnah zurückzuzahlen.

Die Stadt hat nur allein im Teilhaushalt 61 in nachfolgenden Produkten / Sachkonten Mehreinzahlungen zu verzeichnen, welche das Defizit decken. So unter anderem in (gerundet):

- 61110100.45620000 Stundungs- Verzugs- und Prozesskosten mit 1.285.000 €
- 61110100.41310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land mit 380.500 €
- 61110100.40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit 403.000 €
- 61110100.40130000 Gewerbesteuer mit 250.000 €

Diese Mehreinzahlungen decken sowohl die Mindereinzahlungen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen als auch die Mehrauszahlungen Kreisumlage.

Der Oberbürgermeister traf daher am 23.12.2020 nachfolgende Eilentscheidung gemäß § 65(4) KVG LSA

Die Kreisumlage 2017 ist unverzüglich an den Landkreis Mansfeld Südharz zurückzuzahlen, um eine Zinszahlung zu vermeiden. Der Stadtrat wird per Informationsvorlage in der nächsten Ratssitzung informiert. Um den Deckungszähler wieder auszugleichen, wird auf das Sachkonto Kreisumlage 2020 zurückgegriffen, in dem üpl Mittel in Höhe von 2.036.260 € veranschlagt werden, zur Deckung werden die oben aufgeführten Produkte/Sachkonten verwandt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	
Gesamtkosten:	10.818.485 €	KU 2017
Produkt:	61110100	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Sachkonto:	53720000	Kreisumlage